



REGLEMENT 2005

Erster Teil: Vorsorgeplan WR

(Weiterführung Risikoversicherung für Arbeitslose)

Gemäss Beschluss Stiftungsrat vom 17. August 2004

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge gilt ab dem 1. Januar 2005 für alle im Plan WR versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan. Die Allgemeinen Bestimmungen (= Zweiter Teil des Reglements) können bei der zuständigen Zweigstelle angefordert werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Versicherte Personen	3
Art. 1	Kreis der versicherten Personen	3
Art. 2	Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen	3
2. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	3
Art. 3	Massgebendes Alter / Pensionsalter.....	3
Art. 4	Versicherter Lohn.....	3
Art. 5	Umwandlungssatz	3
3. Kapitel	Vorsorgeleistungen.....	3
Abschnitt 1	Im Alter	3
Art. 6	Leistungen im Alter	3
Abschnitt 2	Bei Invalidität	4
Art. 7	Invalidenrente	4
Art. 8	Invaliden-Kinderrente	4
Art. 9	Befreiung von der Beitragszahlung	4
Art. 10	Anpassung an die Preisentwicklung.....	4
Abschnitt 3	Im Todesfall.....	4
Art. 11	Ehegattenrente	4
Art. 12	Waisenrente	5
Art. 13	Anpassung an die Preisentwicklung.....	5
4. Kapitel	Freizügigkeit.....	5
Art. 14	Austrittsleistung	5
Art. 15	Nachdeckung.....	5
5. Kapitel	Wohneigentumsförderung.....	5
Art. 16	Vorbezug und Verpfändung	5
6. Kapitel	Finanzierung	5
Art. 17	Jährlicher Beitrag.....	5

1. Kapitel Versicherte Personen

(vgl. Kapitel 2 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan können Bezügerinnen und Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung, welche aus der obligatorischen Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod ausscheiden, ihre Vorsorge gemäss Art. 47 BVG weiterführen, solange sie nicht unter das BVG-Obligatorium fallen und auch keiner anderen freiwilligen BVG-Versicherung beitreten können.

Art. 2 Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen

¹ Die Vorsorge beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, frühestens jedoch mit dem Eingang der Anmeldung bei der Zweigstelle.

² Jede versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Stiftung einen Vorsorgeausweis mit den für sie gültigen Daten.

2. Kapitel Berechnungsgrundlagen

(vgl. Kapitel 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 3 Massgebendes Alter / Pensionsalter

¹ Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

² Das Pensionsalter wird erreicht am Monatsersten, der der Vollendung des 65. Altersjahres für Männer bzw. des 64. Altersjahres für Frauen folgt.

Art. 4 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht höchstens dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor der Weiterführung massgebend war.

Art. 5 Umwandlungssatz

¹ Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Sie können jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

² Die Vorschriften gemäss BVG werden dabei jederzeit eingehalten.

3. Kapitel Vorsorgeleistungen

(vgl. Kapitel 4 der Allgemeinen Bestimmungen)

Abschnitt 1 Im Alter

Art. 6 Leistungen im Alter

Im Alter sind keine Leistungen geschuldet.

Abschnitt 2 Bei Invalidität

Art. 7 Invalidenrente

- ¹ Die Invalidenrente wird grundsätzlich mit der Invalidenrente der IV fällig.
- ² Für die Bestimmung der Höhe der Invalidenrente wird auf das Guthaben abgestellt, welches sich zusammensetzt aus
 - a. dem Altersguthaben, welches die versicherte Person vor Beginn dieser Versicherung erworben hat, und
 - b. der Summe der künftigen Altersgutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die vom Beginn der Versicherung bis zum Pensionsalter gemäss Art. 3 fehlenden Jahre.
- ³ Ist die versicherte Person im Sinne der IV invalid geworden, wird die Höhe der Invalidenrente auf Grund dieses massgebenden Guthabens und dem für diese Person im Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz gemäss Art. 5 berechnet.
- ⁴ Die Höhe der Invalidenrente ergibt sich durch Umwandlung des Guthabens gemäss Absatz 2 mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 5.
- ⁵ Die Leistungspflicht der Stiftung endet, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt, spätestens aber bei Erreichen des Pensionsalters bzw. mit dem Tod der versicherten Person.

Art. 8 Invaliden-Kinderrente

- ¹ Die Invaliden-Kinderrente wird zusammen mit der Invalidenrente fällig, sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.
- ² Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Invalidenrente.

Art. 9 Befreiung von der Beitragszahlung

- ¹ Für arbeitsunfähige Personen besteht drei Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Wegfall entsprechend der Höhe des Grades der Arbeitsunfähigkeit keine Beitragspflicht.
- ² Die Wartefrist beginnt für jede Arbeitsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Art. 10 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Invalidenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst. Die Stiftung kann den Anspruch auf die Anpassung der BVG-Teile an die Preisentwicklung mit überobligatorischen Leistungsansprüchen verrechnen.

Abschnitt 3 Im Todesfall

Art. 11 Ehegattenrente

- ¹ Die Ehegattenrente wird fällig, wenn eine verheiratete versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.
- ² Die Höhe der Ehegattenrente entspricht
 - a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente;

b. beim Tod eines Invalidenrentners 60 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

³ Wird eine Rente an den geschiedenen Ehegatten bezahlt, gelten Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 12 Waisenrente

¹ Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

² Die Höhe der Waisenrente entspricht

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Invalidenrentners 20 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Art. 13 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst. Die Stiftung kann den Anspruch auf die Anpassung der BVG-Teile an die Preisentwicklung mit überobligatorischen Leistungsansprüchen verrechnen.

4. Kapitel Freizügigkeit

(vgl. Kapitel 5 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 14 Austrittsleistung

Beim Ausscheiden aus diesem Vorsorgeplan wird keine Austrittsleistung fällig.

Art. 15 Nachdeckung

Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Ausscheiden für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Stiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

5. Kapitel Wohneigentumsförderung

(vgl. Kapitel 6 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 16 Vorbezug und Verpfändung

Vorbezug und Verpfändung der Vorsorgeleistungen zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf sind nicht möglich.

6. Kapitel Finanzierung

(vgl. Kapitel 7 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 17 Jährlicher Beitrag

Der jährliche Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters wird in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt (vgl. Beitragsordnung).



Tabellen für den Vorsorgeplan WR

Beitragsordnung

Der jährliche Risikobeitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters beträgt 4.2% des versicherten Lohnes.

Der Kostenbeitrag beträgt 1.4% des versicherten Lohnes, jedoch im Minimum CHF 72.-- und im Maximum CHF 480.-- pro Jahr.

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 17. September 2010. Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, die Beitragsordnung zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Umwandlungssätze

Ab dem 1. Januar 2005 gilt für das Pensionsalter 64 bei Frauen respektive 65 bei Männern der Umwandlungssatz von 6.8%. In Abweichung davon gelten für die Jahrgänge 1939 bis 1948 folgende Umwandlungssätze:

Geburtsjahr	Frauen	Männer	Geburtsjahr	Frauen	Männer
1939	-	7.20%	1944	7.10%	7.05%
1940	-	7.15%	1945	7.00%	7.00%
1941	7.20%	7.10%	1946	6.95%	6.95%
1942	7.20%	7.10%	1947	6.90%	6.90%
1943	7.15%	7.05%	1948	6.85%	6.85%

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 9. Juni 2004. Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, die Umwandlungssätze zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.